



SCHUL- und HAUSORDNUNG

Vorwort

Wo viele Menschen auf engem Raum zusammen leben, müssen Regeln vorhanden sein, nach denen sich jeder, der die Schulanlage betritt und somit nutzt, zu richten hat.“

Diese Schul- und Hausordnung ist eine Rahmenordnung. Es ist unmöglich, jeden im Leben unserer Schule möglicherweise auftretenden Fall im Vorhinein zu regeln. Deshalb ist auch gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten notwendig.

Die folgenden Regelungen der Schul- und Hausordnung sind für Schüler/-innen, Lehrer/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Woltersdorf der FAWZ gGmbH verbindlich

§ 1 Öffnung

Das Schulgebäude ist von 07.45 Uhr bis 17.15 Uhr geöffnet. Der reguläre Unterricht beginnt um 8.00 Uhr und endet um 17.05 Uhr.

§ 2 Unterricht

Offener			
Frühbeginn	08:00	-	08:10 Uhr
1. Stunde	08:10	-	08:55 Uhr
2. Stunde	09:00	-	09:45 Uhr
Pause	09:45	-	10:05 Uhr
3. Stunde	10:05	-	10:55 Uhr
4. Stunde	10:55	-	11:40 Uhr
5. Stunde	11:45	-	12:30 Uhr
Pause	12:30	-	13:00 Uhr
6. Stunde	13:00	-	13:45 Uhr
7. Stunde	13:50	-	14:35 Uhr
8. Stunde	14:40	-	15:25 Uhr
9. Stunde	15:30	-	16:20 Uhr
10. Stunde	16:25	-	17:10 Uhr

Ist zehn Minuten nach Beginn der Stunde kein Lehrer in der Klasse, so verständigt der/-die Klassensprecher/-in oder sein/e Stellvertreter/-in die Schulleitung. Ergeben sich aus schulorganisatorischen oder anderen Gründen Freistunden, so bleiben die Schüler/-innen im Schulbereich, ohne den übrigen Unterricht zu stören. Unterrichtsausfälle und Vertretungen werden den Schülern/-innen auf der Informationstafel im Haupthaus oder anderweitig bekannt gegeben. Jede/-r Schüler/-in ist verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen zu informieren und im Falle von Vertretungsstunden die für das entsprechende Fach notwendigen Unterrichtsmaterialien mitzubringen.

§ 4 Aufenthalt in den Pausen

Die großen Pausen „Frühstückspause bzw. Mittagsause“ dienen der Entspannung zwischen den Unterrichtsblöcken, die kleinen Pausen nur dem Raumwechsel. Die Schüler/-innen halten sich auf dem Schulhof oder in der unteren Etage des Schulneubaus auf. Auf den dafür vorgesehenen Flächen kann Tischtennis und Basketball gespielt werden. In der Regel entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der aufsichtführenden Lehrkraft darüber, ob der Aufenthalt im Freien zumutbar ist. Sollte ein Aufenthalt im Freien nicht möglich sein (Regen, große Kälte, Unwetter o.ä.), bleiben die Schüler in den Klassenräumen.

Die Aufsicht wird von den Kollegen übernommen, die nach der Pause Unterricht in den einzelnen Klassen haben. Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Versicherungsschutz, die Schule haftet nicht. Minderjährige Schüler/-innen der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände verlassen, wenn dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern. Um Unfälle zu vermeiden, sind das Drängeln, schnelles Laufen und Toben auf dem gesamten Schulgelände und im Essenraum zu unterlassen.

Zur Verhinderung von Unfällen ist das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen untersagt.

§ 4 Rauchverbot, Verbot von Alkohol und Drogen

Gemäß dem Beschluss des Landtages Brandenburgs vom 14. April 2005 zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden sind wir eine „rauchfreie“ Schule. Deshalb ist auf dem gesamten Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule das Rauchen untersagt. Das gilt auch für das Mitbringen und Nutzen von E-Zigaretten und E-Shishas.

Ebenso untersagt ist das Mitbringen und/oder Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art auf dem Schulgelände und dem Schulweg. Das gilt auch für schulische Veranstaltungen, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, wie Exkursionen, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten etc.

§ 6 Unterricht und Schulräume

- Trinken während des Unterrichts ist erlaubt. Der Unterrichtsablauf darf dadurch aber nicht gestört werden. Das Essen sowie das Kauen von Kaugummi im Unterricht sind untersagt. Beim Betreten des Schulgebäudes sind Mützen und Basecaps abzunehmen.



- Jede Klasse ist im eigenen Interesse dafür verantwortlich, dass die Klassenräume und die Arbeitsplätze sauber und in Ordnung gehalten werden. Die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel sind den Schülern zur pfleglichen Benutzung anvertraut. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Schüler oder die gesetzlichen Vertreter.
- Schäden müssen entweder einem Lehrer, der Schulleitung oder dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden. Alle Fundsachen, inklusive Sportsachen, sind umgehend im Sekretariat abzugeben. Nach Unterrichtschluss sind alle Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.
- Für persönliches Eigentum der Schüler wird nicht gehaftet. Alle Wertgegenstände sind, insofern vorhanden, im angemieteten Schließfach zu verwahren. Grundsätzlich gelten für Schüler ohne Schließfach folgende Anweisungen: In Pausen und bei Raumwechsel sind die Wertsachen mitzunehmen.
- In jeder Klasse übernehmen die Schüler/-innen nach Weisung des Klassenlehrers den Ordnungsdienst.
- Die Klassenräume sind nach Beendigung des Unterrichts zu verschließen.
- Für den Umgang mit den modernen Mitteln der Kommunikation (PC, Kopierer, Drucker) wird eine gesonderte Ordnung erlassen, die Bestandteil der Schulordnung ist.
- Handys, Fotoapparate, MP3-Player, Smartwatches und andere elektronische Geräte bleiben für die Schüler/-innen der Sekundarstufe I während des Unterrichts, in den kleinen Pausen (5min) sowie in der Frühstückspause (9.45 – 10.05 Uhr) ausgeschaltet in der Schultasche. In der Mittagspause (12.30 – 13.00 Uhr) dürfen Handys genutzt werden, sofern die rechtlichen Bestimmungen (Hausordnung, Schulgesetz des Landes Brandenburg, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgrundverordnung) eingehalten werden. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen eine ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft vorliegt, die mobilen Geräte zu unterrichtlichen Zwecken zu nutzen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind vom Verbot der Nutzung elektronischer Geräte in den Pausen ausgenommen.
- Während der Mittagspause ist die Nutzung elektronischer Geräte in der Mensa für alle Schüler/-innen grundsätzlich untersagt.

- Bei Zuwiderhandlungen treten folgende Maßnahmen in Kraft:
- Bei der ersten Missachtung der Regelung erfolgt der Einzug des mobilen Gerätes und die Verwahrung im Sekretariat. Die Abholung erfolgt am Ende des Schultages durch den/die Schüler/-in.
- Bei der zweiten Missachtung erfolgt der Einzug des mobilen Gerätes und die Verwahrung im Sekretariat. Die Abholung erfolgt ausschließlich durch die Eltern.
- Bei der dritten Missachtung wird ein komplettes Handyverbot bis zum Ende des Schulhalbjahres ausgesprochen. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Wirtschaftliche, politische und religiöse Werbung ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

§ 6 Aushänge

Aushänge sind von der Schulleitung für einen bestimmten Zeitraum zu genehmigen. Für die Aushänge stehen die gekennzeichneten Anschlagflächen zur Verfügung. § 5 Abs. 4 der Schul- und Hausordnung gilt entsprechend.

§ 7 Unfälle

Unfälle auf dem Schulgelände, dem Schulweg oder beim Sport sind sofort dem zuständigen Lehrer bzw. im Sekretariat zu melden. Bei Unfällen auf dem Schulgelände und/oder plötzlich auftretenden Erkrankungen sind unverzüglich Lehrer oder Schüler mit Erste-Hilfe-Ausbildung zu holen. Namen und Aufenthaltsort der Helfer sind im Erdgeschoss (Aushang) angeschlagen oder im Lehrerzimmer zu erfragen. Erkrankte oder verunglückte Schüler sind bis zur Abholung durch die Rettungsdienste zu versorgen; ein/-e Mitschüler/-in muss sich unbedingt bei dem erkrankten Schüler aufhalten, damit dieser/diese im Notfall sofort weitere Hilfe holen kann.

§ 8 Meldepflicht

Alle Schüler sind verpflichtet, der Schulverwaltung sofort zu melden: Änderungen des Aufenthaltsortes, der Wohnungsanschrift (Telefon), des Familienstandes oder der Kontoverbindung (Schulgeldabbuchung) sowie Fälle ansteckender Krankheiten.

§ 9 Unterrichtsversäumnisse

Ist ein/-e Schüler/-in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, ist die Schule hierüber durch die Eltern unverzüglich zu



informieren. Dies kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Eine Überbringung der Information durch Dritte, z.B. Mitschüler ist nicht zulässig. Spätestens am zweiten Tag nach Wiedererscheinen in der Schule muss von den Eltern eine schriftliche Begründung über das Fernbleiben (Entschuldigung) abgegeben werden. Später eingehende Mitteilungen können nicht mehr anerkannt werden und führen zu unentschuldigten Fehlzeiten. Bei längerem Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, am Unterricht teilzunehmen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Beurlaubungen sind extra geregelt.

Volljährige Schüler/-innen dürfen sich bis zu drei Mal im Schulhalbjahr selbst entschuldigen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stunden- oder tageweise Abmeldungen handelt. Ab dem 4. Fehlen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Fehlt ein/-e Schüler/-in der Sekundarstufe II bei einer Klausur, muss grundsätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

§ 10 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulleitung und unterrichtende Lehrer behalten sich vor, zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, zur Erfüllung der Schulbesuchspflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule die in § 63 und § 64 Schulgesetz im Einzelnen aufgeführten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§ 11 Parken

Für Pkw, Motorräder usw. stehen vor dem Schulgelände ausgewiesene Stellplätze zur Verfügung. Für Fahrräder ist ein separater Stellplatz ausgewiesen.

Zweiräder (Fahrrad, Moped, Motorrad) sind auf dem Schulgelände langsam, so dass Unfälle vermieden werden können, zu führen und diese an die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen. Das Fahrrad- bzw. Moped- und Motorradfahren auf dem Schulhof ist verboten.

§ 12 Lehrmittel, Kopien

Die im Rahmen der Lehrmittelfreiheit entlehnten Bücher sind sorgfältig zu behandeln und

termingerecht, spätestens aber beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben. Verlorene oder unbrauchbare Bücher müssen vom Entleiher ersetzt werden. Gleiches gilt ebenso für andere durch die Schule leihweise überlassene Unterrichtsmaterialien, Materialboxen, Schlüssel etc.

§ 13 Sonstige Veranstaltungen

Ohne Genehmigung der Schulleitung (in besonderen Fällen auch durch den Schulträger) dürfen keine Kurse oder sonstige Veranstaltungen in den Räumen dieser Schule durchgeführt werden.

§ 14 Katastrophenschutz

Bei Alarm ist den Anweisungen des unterrichtenden Lehrers und der Einsatzleitung unbedingt Folge zu leisten. Die Fluchtwegpläne sind unbedingt und genauestens einzuhalten. Der Sammelplatz auf dem Schulhof ist durch ein entsprechendes Schild ausgewiesen.

§ 15 Eigentum an Schülerarbeiten

Als Lehr- und Lernmittel angefertigte Gemeinschafts- oder Einzelarbeiten sowie Prüfungsarbeiten gehen in das Eigentum der Schule über. Das Gleiche gilt für Arbeiten, die von Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt worden sind (z. B. Wand- oder Fensterschmuck sowie Lehr- und Anschauungsmaterial)

§ 16 Extremismus- und Gewaltprävention

Gemäß der Ordnungsrechtlichen Grundsätze zum schulischen Konzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Rundschreiben des MBS 3/01 vom 16. Januar 2001) werden der Gewalt noch herabsetzende und menschenverachtende Äußerungen und Handlungen unabhängig von der Form oder dem Zusammenhang geduldet. Vom Recht einer strafrechtlichen Anzeige wird gegebenenfalls Gebrauch gemacht.

Untersagt sind insbesondere bedrohende, erpresserische oder sonst nötigende Handlungen, die sich gegen die Willensfreiheit, Bewegungsfreiheit oder darüber hinaus gegen die körperliche und seelische Unversehrtheit richten. Hierzu gehören massive Herabwürdigungen (z. B. auch durch gehäufte zielgerichtete Sticheleien und Hänseleien), Beleidigungen und seelische Quälereien, z. B. durch wiederholte Bezugnahme auf bestimmte Eigenarten oder Schwächen. Handlungen, die sich auf eine massive Störung des



Unterrichts oder gegen die schulische Ordnung richten, sind ebenso zu unterlassen.

Äußerungen mit rechtsextremistischem, antisemitischem oder ausländerfeindlichem Hintergrund werden in keinem Zusammenhang hingenommen. Gleiches gilt für jedes Verwenden oder Einbringen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen in die Schule. Provokationen etwa durch verfremdete Abzeichen oder sonstige Aktionen werden nicht geduldet. Niemand kann sich in den genannten Punkten auf Spaß oder auf So-Nicht-Gemeintes berufen.

Das Mitbringen und Benutzen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlicher Gegenstände einschließlich Waffenimitationen in die/ der Schule und auf unserem Schulgelände ist verboten.

Schüler/-innen, die von Gewalt, Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit betroffen sind oder Kenntnisse darüber haben, werden gebeten, sich den Lehrkräften mitzuteilen. Soweit sie sich ihren Eltern anvertrauen, wird darum gebeten, möglichst unverzüglich die Schule zu informieren.

§ 17 Veröffentlichungsrecht

Der Schule wird gestattet, im Rahmen der Ausbildung von Schülern angefertigte Arbeiten sowie mediale Aufzeichnungen (z.B. Fotos/Videos von Schülern) für Werbezwecke (z.B. Flyer, Plakate, Websites, etc.) zu verwenden.

§ 18 Verschiedenes

1. Die Schul- und Hausordnung wird durch spezielle Anweisungen ergänzt, die sich auf besondere Tatbestände beziehen.
2. Ein Exemplar der Schul- und Hausordnung muss durch Aushang im Schulgebäude allgemein zugänglich sein.
3. Es gelten außerdem die Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der Verordnungen über die Bildungsgänge in den Sekundarstufen I und II.
4. Die Schul- und Hausordnung ist ab 1. Februar 2020 gültig.

Änderungen vorbehalten.

Woltersdorf den, 30.01.2020
Aktualisiert am 26.03.2020

Schulleiter